

	Bekanntmachung	 Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister
---	-----------------------	---

Bereitstellungsdatum:
17. Juni 2023

3. Änderungssatzung vom 15. Juni 2023 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ibbenbüren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW 2022, S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV NRW S. 1063) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 15. Februar 2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 7 Absatz 5 Ziffer 1 wird der Steuersatz 18 v. H. durch den Steuersatz 21 v. H. sowie der Betrag 35,00 € durch 40,00 € ersetzt
2. In § 7 Absatz 5 Ziffer 2 wird der Steuersatz 18 v. H. durch den Steuersatz 21 v. H. sowie der Betrag 25,00 € durch 30,00 € ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

3. Änderungssatzung vom 15. Juni 2023 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ibbenbüren

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Juni 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer